

- 7. Änderungssatzung -

**zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandssatzung vom 29.10.2013, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

I. sachliche Änderungen

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- Abs. 1 a) § 8 Abs. 3 Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet
- Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

II. Inkrafttreten

§ 26

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung am 09.12.2016
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-
Zeitung), Ausgabe Zerbst**

Zerbst/Anhalt, den 16.11.2016

Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

